

Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 25. September 2020 | Nummer 8/2020 | 30. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde, ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten, sowie den Verdienstaufschlag und an Fraktionszuwendungen vom 09.03.2020.....Seite 1
- Satzung der Stadt Angermünde über die Umlegung der an die Wasser- und Bodenverbände „Welse“, „Finowfließ“ und „Uckerseen“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten für das Jahr 2020.....Seite 2
- Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte; Ergänzendes Verfahren, Az.: 27.2-1-15.....Seite 5
- Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke der Rudolf-Breitscheid-Straße.....Seite 7
- Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I.....Seite 8
- Freiwilliger Landtausch Neukünkendorf-Wald.....Seite 9

Amtliche Mitteilungen

- Stellenausschreibung Gärtnerin/Gärtner (m/w/d).....Seite 9
- Stellenausschreibung Gemeindearbeiter/-in (m/w/d) für die Ortsteile.....Seite 10
- Mitteilung des Fundbüros der Stadt Angermünde.....Seite 10
- Einfacher Mietspiegel 2020 der Stadt Angermünde.....Seite 11

– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde, ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten, sowie den Verdienstaufschlag und an Fraktionszuwendungen vom 09.03.2020

Aufgrund der §§ 3, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 09.09.2020 folgende „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde, ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten, sowie den Verdienstaufschlag und an Fraktionszuwendungen“ beschlossen.

§ 1

Änderungen

- (1) Paragraph 1, wird wie folgt geändert:

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner, den Verdienstaufschlag und die Fraktionszuwendungen.

- (2) Paragraph 6, Absatz 4 wird gestrichen.
(3) Paragraph 8 wird neu gefasst:

Abs.1

Stadtverordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf haben einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Stadt und zurück entstehen, insbesondere zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer

– Amtliche Bekanntmachungen –

Ausschüsse, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort gelten auch die Ortsteile der Stadt Angermünde. Stadtverordneten wird diese Erstattung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung gewährt. Die Fahrtkostenerstattung setzt voraus, dass mit dem Eintrag in die Anwesenheitsliste auch die Anzahl der gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Ort der Sitzung angegeben wird.

Abs. 2

Fahrtkosten nach Absatz 1 für öffentliche Verkehrsmittel (Bus, Eisenbahn) werden anhand der nachgewiesenen Kosten erstattet. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.

Abs. 3

Fahrtkosten nach Absatz 1 für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges werden nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

Abs. 4

Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Dienstreiseaufträge werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet und genehmigt. Bei einer Versagung hat sich der Hauptverwaltungsbeamte mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ins Einvernehmen zu setzen.

Abs. 5

Als Dienstreisen gelten auch Fahrten zu Veranstaltungen, die unmittelbar durch die Mandatsausübung bedingt und geboten sind und nicht unter Absatz 1 fallen. Sie können in begründeten Fällen auch bei Überschreitung des Stadtgebietes erstattet werden.

Abs. 6

Für Fahrtkosten, die dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, seinen Stellvertretern oder anderen Stadtverordneten aus Anlass der Repräsentation der Stadtverordnetenversammlung entstehen, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 10.09.2020

Bewer
Bürgermeister

– Siegel –

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der BbgKVerf vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 10.09.2020

Bewer
Bürgermeister

Satzung der Stadt Angermünde über die Umlegung der an die Wasser- und Bodenverbände „Welse“, „Finowfließ“ und „Uckerseen“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten für das Jahr 2020

Aufgrund des § 3 Abs. 1 bis 5 i. V. mit § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl. I/12) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8]), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 09.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Angermünde ist aufgrund § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) für alle Grundstücke ihres Gemeindegebietes, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ liegen, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften. Für diese ist die jeweilige Gebietskörperschaft selbst Verbandsmitglied. Die Stadt Angermünde ist aufgrund § 2 Abs. 1 Ziffer 2 GUVG für alle Grundstücke ihres Gemeindegebietes, die in den Verbandsgebieten der Wasser- und Bodenverbände

„Finowfließ“ und „Uckerseen“ liegen, gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Uckerseen“. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften. Für diese ist die jeweilige Gebietskörperschaft selbst Verbandsmitglied. Im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ liegen alle Flächen des Gemeindegebietes, die nicht in den Verbandsgebieten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Uckerseen“ liegen. In den Verbandsgebieten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Uckerseen“ liegen die Flächen des Kalenderjahres 2020 gemäß der Anlage 2.

§ 2

Abgabebestand

- (1) Die Stadt Angermünde legt die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Welse“, „Finowfließ“ und „Uckerseen“ für die Grundstücke, die nicht im Gemeindeeigentum stehen, zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Grundstückseigentümer um. Ein Flurstück, das in mehreren Einzugsgebieten liegt, die unterschiedlichen Verbandsgebieten zugeordnet sind, ist dem Verbandsgebiet zuzuordnen, indem die größere Teilfläche liegt (§ 1 Abs. 3 GUVG). Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 v. H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der bei Entstehen der Umlage (§ 2 Abs. 2) Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Abgabemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Grundstücksfläche in Quadratmetern im Zeitpunkt des Entstehens der Umlage.

§ 5

Abgabesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitragssatzes des Kalenderjahres 2020 für Grundstücke des Gebietes der Stadt Angermünde, die vom Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ erfasst sind beträgt 0,001017 €/m². Der Verwaltungsanteil beträgt 0,000104 €/m², jedoch nicht mehr als 15 % des Betrages.
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitragssatzes des Kalenderjahres 2020 für Grundstücke des Gebietes der Stadt Angermünde, die vom Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ erfasst sind beträgt 0,000892 €/m². Der Verwaltungsanteil beträgt 0,000104 €/m², jedoch nicht mehr als 15 % des Betrages.
- (3) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitragssatzes des Kalenderjahres 2020 für Grundstücke des Gebietes der Stadt Angermünde, die vom Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ erfasst sind beträgt 0,0009 €/m². Der Verwaltungsanteil beträgt 0,000104 €/m², jedoch nicht mehr als 15 % des Betrages.

§ 6

Fälligkeit der Abgabe

Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Sie kann zusammen mit der Grundsteuer erhoben werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft und tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

Angermünde, den 10.09.2020

Bewer
Bürgermeister

(Siegel)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, den 10.09.2020

Bewer
Bürgermeister

Anlage 2

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ für das Jahr 2020

Gemarkungs-kennzeichen	Stadt Angermünde		Flur	Flurstücke gesamt im Verbandsgebiet
121102	Stadt Angermünde	Angermünde	15	56/7, 56/20, 56/21, 57/1, 57/2, 57/3, 58/17, 58/21, 100
121101	OT Altkünkendorf	Altkünkendorf	4	61, 62, 63/3, 63/4, 80, 158, 159, 160, 161, 163
			7	18/1,18/2, 24, 25/2, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 32, 33, 40,43, 48, 52, 54/1, 55/1, 55/2, 55/3, 57, 60/1, 60/2, 61/1, 62, 64/1, 64/2, 67/2, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 73/3, 73/4, 74/1, 74/2, 74/3, 75/1, 75/2, 75/3, 77/1, 77/2, 78, 79, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 95/1, 95/2, 96/1, 96/2, 96/3, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 105/1, 105/2, 106/2,109/1, 109/2, 110, 111, 112/1, 112/2, 113/1, 113/2,115, 116/1, 116/2, 117, 125/3, 129/5, 131/2, 132,2, 132/3, 136, 137, 138, 139/1, 139/2, 140, 141/1, 141/2, 142, 143, 145/1, 145/2, 146, 147/1, 147/2, 148/1, 148/2, 149/1, 149/2, 150/1, 150/2, 150/3, 150/4, 150/5, 151/1, 151/2, 151/3, 152/1, 152/2, 153/1, 153/2, 154/1, 154/2, 155/1, 155/2, 156/1, 156/2, 157/1, 157/2, 158/1, 158/2, 159/1, 159/2, 160, 162, 163, 165/1, 165/2, 165/3, 166/1, 166/2, 167, 168/1, 168/2, 168/3, 169/1, 169/2, 171/1, 171/2, 172, 173/1, 173/2, 174/1, 174/2, 175/1, 175/2, 176/1, 176/2, 177/1, 177/2, 178/1, 178/2, 179, 180, 181/1, 181/2, 181/3, 182/1, 182/2, 183/3, 183/4, 183/5, 183/6, 183/7, 184/1, 184/2, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191/1, 191/2, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201/1, 201/2, 201/3, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216/1, 216/2, 218, 219/1, 219/2, 220/1, 220/2, 221/1, 221/2, 222/1, 222/2, 223/1, 223/2, 224/1, 224/2, 225/1, 225/2, 226/1, 226/2, 227, 228, 229
			8	106/2, 107/2, 108/1, 109/2,114/2, 117/1, 186, 188, 189, 190/1, 191/1, 190/2, 191/2, 192/1, 192/2, 194/1, 194/2, 194/3, 195/1, 195/2, 196/1, 196/2, 196/3, 198, 199, 200, 201, 202, 203/2, 204/2, 204/4, 205/1, 205/2, 206, 207/1, 207/2, 208, 209, 210, 211, 212

– Amtliche Bekanntmachungen –

Gemarkungs- kennzeichen	Stadt Angermünde		Flur	Flurstücke gesamt im Verbandsgebiet
121148	OT Herzsprung	Herzsprung	1	124, 133, 134, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 194, 198, 199, 204, 207, 208
			2	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 15, 16/1, 16/2, 17, 18/1, 18/2, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 20/1, 20/2, 20/3, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/13, 41/15, 41/16, 41/17, 41/18, 41/19, 41/20, 41/21, 41/22, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 42/10, 42/12, 42/13, 42/14, 42/15, 42/16, 42/17, 42/18, 42/19, 42/20, 42/21, 42/22, 42/23, 42/24, 42/25, 42/27, 42/28, 42/29, 42/30, 42/31, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 44/1, 45/1, 45/3, 45/4, 45/5, 45/6, 45/7, 45/8, 45/9, 45/10, 45/11, 45/12, 45/15, 45/16, 45/17, 45/18, 45/20, 45/22, 45/23, 45/24, 45/25, 45/26, 45/27, 45/28, 45/30, 45/31, 45/32, 45/33, 45/34, 45/35, 45/36, 45/37, 45/38, 45/39, 45/40, 45/41, 45/42, 45/43, 45/44, 45/45, 45/47, 45/48, 45/49, 45/50, 45/51, 45/52, 45/53, 45/54, 45/58, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 46/7, 46/8, 46/9, 46/10, 46/11, 46/12, 46/13, 46/15, 46/16, 46/17, 46/18, 47/3, 47/5, 47/6, 47/8, 47/9, 47/10, 47/11, 47/12, 47/13, 47/14, 47/16, 47/19, 47/20, 47/21, 47/22, 47/24, 47/25, 47/28, 47/30, 47/31, 47/32, 47/33, 47/34, 47/35, 47/36, 47/37, 47/38, 47/39, 47/40, 47/41, 47/42, 47/43, 47/45, 47/48, 47/49, 47/51, 47/52, 47/53, 47/55, 47/57, 47/58, 47/59, 47/60, 47/61, 47/62, 47/65, 47/66, 47/67, 47/68, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 60, 61, 62, 63/1, 63/3, 64, 65/1, 65/2, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 82/2, 89, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 135, 137, 138, 139, 142, 145, 147, 148, 149, 150, 152, 154, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 170, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 210, 211, 212, 213, 214
			3	23, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30/2, 31, 32/1, 32/2, 32/3, 33, 34/1, 34/2, 34/3, 35, 39/1, 39/2, 40/3, 46, 47/1, 47/3, 47/4, 48, 49, 50/1, 50/4, 50/5, 50/6, 51/3, 52, 53, 54/2, 54/3, 54/4, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 58/3, 59, 61, 62, 63/1, 63/2, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 88, 136, 137, 138, 139, 158, 159, 160, 168, 171, 172, 176, 177, 178, 179, 195, 196
121168	OT Neukünkendorf	Neukünkendorf	1	158, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 215, 216, 217, 218, 220, 221, 222, 223, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 252, 253, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 274, 286/2, 287/1, 287/2, 288, 313, 314, 315, 317, 347, 348, 349, 350, 351, 353, 355, 357, 359, 361, 363, 365, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 406, 408, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418
121178	OT Schmargendorf	Schmargendorf	1	1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 52, 64/1, 64/2, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 121, 122, 123, 124, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 143, 144, 145, 146, 148, 149
			2	36, 40, 41/1, 41/4, 41/6, 41/7, 46/2, 47/1, 47/2, 48, 49, 50, 51, 52/1, 53/1, 53/2, 54, 55, 56, 62/1, 129/1, 129/4, 129/6, 129/9, 129/10, 129/11, 129/12, 129/13, 129/14, 129/15, 129/16, 132, 133, 134/1, 134/2, 135/2, 135/3, 141/1, 141/2, 142, 144, 147, 148, 150, 151, 152/2, 153/1, 153/3, 153/5, 154, 155, 156, 159, 160/1, 160/2, 160/3, 161, 162, 163, 164, 165/1, 166, 167, 168/1, 169/1, 170, 171, 173, 174, 175, 176/1, 176/2, 177, 178, 179, 180, 183, 184, 185, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 197/1, 197/2, 198/2, 207, 219, 230, 232, 233, 234, 235, 236, 249, 250, 251, 252, 255, 256, 257, 258, 275, 276, 277, 278, 288, 300, 303, 305, 307
			3	1, 3, 4, 6, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 22, 23, 24/1, 24/2, 24/3, 26/1, 26/5, 27/2, 28/2, 29/2, 30/2, 31/3, 32/2, 33/2, 34, 35/2, 36/2, 37/2, 40/2, 41/2, 42/3, 43, 44/2, 45/2, 45/3, 48, 51/2, 52, 53/2, 56, 57, 58, 59, 60/2, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121/1, 121/2, 121/3, 123, 124, 125/1, 125/3, 126, 127, 129, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 173, 175, 176, 177, 178
			4	1/2, 1/3, 2/2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13/2, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 176/2

– Amtliche Bekanntmachungen –

Gemarkungs-kennzeichen	Stadt Angermünde		Flur	Flurstücke gesamt im Verbandsgebiet
12205	OT Bölkendorf	Bölkendorf	1	2, 3, 4, 5/2,6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 26, 27, 28, 29/2, 29/3, 29/4, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61/1, 61/2, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74/1, 74/2, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 91, 94, 95, 97, 98, 99, 101, 102/1, 102/2, 103, 104, 105/1, 105/2, 105/3, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136
			2	1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/6, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8/4, 8/5, 8/6, 9/1, 10/2, 10/3, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/2, 37, 38, 39, 40, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79
			3	2, 5/1, 6, 7, 8, 9, 13, 15, 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37/1, 37/2, 37/3, 38, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59
122041	OT Klein Ziethen	Klein Ziethen	1	201, 204

Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ für das Jahr 2020

Gemarkungs-kennzeichen	Stadt Angermünde		Flur	Flurstücke gesamt im Verbandsgebiet
121185	OT Steinhöfel	Steinhöfel	4	1-8, 11-13, 84-85
			5	96-105, 112-113, 126, 129-175/1, 175/3-182, 186-187, 189/1-189/2

**Planfeststellungsverfahren
für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung
Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH
– Uckermarkleitung –
sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte
Ergänzendes Verfahren, Az.: 27.2-1-15**

Ortsübliche Bekanntmachung

über den Erlass und die Auslegung des 2. Planergänzungsbeschlusses des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg vom 12.08.2020 – Az.: 27.2-1-15 – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte, nebst den dazugehörigen Planunterlagen

I.**Erlass des 2. Planergänzungsbeschlusses**

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg hat für das oben genannte Vorhaben das ergänzende Verfahren abgeschlossen und gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG, § 43 ff. EnWG i. V. m. § 72 ff. VwVfG den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, für „die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)“ in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, in seinem verfügbaren Teil und in seiner Begründung durch Erlass des 2. Planergänzungsbeschlusses vom 12.08.2020 ergänzt.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg hat mit dem 2. Planergänzungsbeschluss vom 12.08.2020 die von der Vorhabenträgerin, der 50Hertz Transmission GmbH, vorgelegten Planunterlagen festgestellt. In Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ wird das Vorhaben im Wege einer Abweichung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen. Auch der Rückbau der 220-kV-Freileitung (220-kV-Ltg. Nhg-Pass-Be-Vie 303/305/304/306) mit den

Leitungsabschnitten

- Umspannwerk (UW) Neuenhagen – Umspannwerk (UW) Bertikow (Mast Nr. 1 – Mast Nr. 270, Länge von ca. 85 km)
- Polßen – Umspannwerk (UW) Vierraden (Mast Nr. 1V – Mast Nr. 67V, Länge von ca. 24 km)

wurde planfestgestellt. Ebenso wurde die Änderung der vorliegenden Zulassung für die bestehende und in Betrieb befindliche Höchstspannungsleitung Lubmin-Neuenhagen (380-kV-Ltg. Ats-Nhg 479/517/518/520) in Gestalt der Maßnahme MKOH2 (Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen mit Vogelschutzmarkern) planfestgestellt. Der 2. Planergänzungsbeschluss enthält schließlich mehrere Nebenbestimmungen mit Auflagen für die Vorhabenträgerin zu folgenden Themen:

- allgemeine Auflagen, die sich auf Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, für „die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)“ beziehen und diese ergänzen
- spezielle Auflagen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten
- spezielle Auflagen im Interesse des besonderen Artenschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Biotopschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Nationalen Flächennaturschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Gewässerschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung
- spezielle Auflagen im Interesse des Denkmalschutzes
- spezielle Auflagen zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

II.

Zum Vorhaben und zum ergänzenden Verfahren

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 03.08.2016 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erließ am 17.07.2014 auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 27.2-1-15) gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 VwVfG i. V. m. VwVfGBbg für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte. Mit Planergänzungsbeschluss vom 1.10.2015 wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.01.2016 (Az.: BVerwG 4 A 5.15) den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1.10.2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Oderetal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“.

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1.10.2015. Die festgestellten Mängel konnten in Anwendung der Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete behoben werden.

Das mit Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1.10.2015 planfestgestellte Vorhaben hat die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Bertikow (südlich von Prenzlau) zum Umspannwerk Neuenhagen (östlich von Berlin) zum Gegenstand. Die Freileitung hat eine Länge von ca. 115,1 km und umfasst die Errichtung von 341 Masten mit unterschiedlichen Masttypen. In kleinräumigen Abschnitten ist die Mitnahme von 110- bzw. 380-kV-Leitungen vorgesehen. Nordöstlich der PCK Raffinerie GmbH bei Schwedt wird eine sogenannte Dreiecksauflösung realisiert, um künftig die Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden zu ermöglichen. Unmittelbar vor dem Umspannwerk Neuenhagen ist ein Abschnitt der 110-kV-Leitung Neuenhagen – Bernau 1/2 zurückzubauen und ca. 50 m östlich der bisherigen Trasse neu zu errichten. Weiter sind als Folgemaßnahmen die Änderung der Ferngasleitung FGL 304 und einer Abwasserleitung DN 150 PE erforderlich. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist in Trassenabschnitten mit möglicher Kollisionsgefahr für Vögel eine optische Markierung der Leiterseile zur Verbesserung der Sichtbarkeit vorgesehen. Weiterhin soll der zeitnahe Rückbau von bestehenden 220-kV-Leitungen in den Vogelschutzgebieten „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ im Interesse des Vogelschutzes erfolgen.

Das ergänzende Verfahren führte nicht zu einer Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen. Ebenso führte das ergänzende Verfahren nicht zu einer Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter. Das ergänzende Verfahren diente vielmehr dazu, die erforderliche

Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Oderetal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen.

III.

Auslegung

1. Der 2. Planergänzungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Da mehr als 50 Zustellungen erforderlich gewesen wären, wird die Zustellung des 2. Planergänzungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Zugleich werden damit die Anforderungen des § 27 UVPG erfüllt.
2. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG liegt je eine Ausfertigung des 2. Planergänzungsbeschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans

ab dem 12. Oktober 2020 bis zum 26. Oktober 2020

(jeweils einschließlich)

in der Stadt Angermünde, Bauamt, Heinrichstraße 12 während der nachfolgend angegebenen Dienststunden zur Einsicht aus:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Darüber hinaus können die öffentliche Bekanntmachung, der 2. Planergänzungsbeschluss und der festgestellte Plan ab dem **12. Oktober 2020** auch im Internet unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/ Planfeststellungsverfahren) eingesehen werden. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

IV.

Hinweise

1. Der 2. Planergänzungsbeschluss gilt gegenüber den Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
2. Der 2. Planergänzungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).
3. Der 2. Planergänzungsbeschluss bildet mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, eine rechtliche Einheit. Maßgeblich ist der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er durch den Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 und den 2. Planergänzungsbeschluss vom 12.08.2020 erhalten hat.
4. Mit Bekanntgabe des 2. Planergänzungsbeschlusses endet zudem die durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.2016 (BVerwG 4 A 5.14) bedingte Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15.

*Im Auftrag
gez. Zinecker*

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Bekanntmachung der Stadt Angermünde
über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke der Rudolf-Breitscheid-Straße.**

Die Stadt Angermünde beabsichtigt, den auf dem Grundstück Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstücke 416/10 und 420/4 befindlichen Abschnitt der Gemeindestraße „Rudolf-Breitscheid-Straße“ § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) einzuziehen.

Die Teileinziehungsunterlagen liegen ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 3 Monate zur Einsicht in der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde, montags

bis freitags in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr, dienstags auch von 13.00 bis 18.00 Uhr bereit.

Mögliche Einwendungen sind innerhalb dieser 3 Monate an die o. g. Dienststelle zu richten.

Angermünde, den 25.06.2020

Bewer
Bürgermeister



– Amtliche Bekanntmachungen –

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung
Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I,
Verfahrens-Nr. 5-002-R

I.

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten. Die Auslegung folgender Bestandteile des Flurbereinigungsplanes wird gemäß § 2 PlanSiG¹ durch Veröffentlichung im Internet unter nachfolgender Adresse: <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationen-zubov/unt7od93t190su8d/> ersetzt:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 5 – Wertermittlungskarte
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarte

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Flurbereinigungsplanes zur Einsichtnahme und Erläuterung für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

- **am 19.10.2020 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
- **vom 20.10.2020 bis 21.10.2020, jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
- **sowie am 22.10.2020, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

in der

Verwaltung des Nationalparks Unteres Odertal, „Natura 2000 – Haus“

Ortsteil Criewen, Park 2
16303 Schwedt/Oder.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen die Bediensteten des Büros Drees und Hoersch

- **vom 12.10.2020 bis 15.10.2020, jeweils in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr**
- **sowie am 16.10.2020, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 – 29 zur Verfügung.**

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

II.

Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

- **am 09.11.2020, in der Zeit von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
- **vom 10.11.2020 bis 11.11.2020, jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
- **am 12.11.2020, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

in der

Verwaltung des Nationalparks Unteres Odertal, „Natura 2000 – Haus“

Ortsteil Criewen, Park 2
16303 Schwedt/Oder

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

erhoben werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan vorrangig auf schriftlichem Wege einzulegen und den Anhörungstermin nur in unbedingt notwendigen Fällen wahrzunehmen.

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Hierzu stehen die Bediensteten des Büros Drees und Hoersch

- **vom 02.11.2020 bis 05.11.2020, jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
- **am 06.11.2020, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 – 29 zur Verfügung.**

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, den 26.08.2020

Im Auftrag
Matthias Benthin

1 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

– Amtliche Bekanntmachungen –

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Freiwilliger Landtausch Neukünkendorf-Wald – Aktenzeichen: 550220

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau hat mit dem Anordnungsbeschluss vom 27.03.2020 den

Freiwilligen Landtausch Neukünkendorf-Wald

gemäß § 103 c i. v. m. §§ 103 a ff. Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Verfahrensgebiet für nachstehend aufgeführte Grundstücke festgestellt:

Gemarkung Neukünkendorf, Flur 2, Flurstücke 52, 76 und 79

Zur Ermittlung der Beteiligten ergeht gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Aufforderung:

Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am genannten freiwilligen Landtausch berechtigen, sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau

anzumelden.

Der vollständige Beschluss liegt beim vorgenannten Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau und der Stadt Angermünde während der Geschäftszeiten zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Frist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Im Auftrag
gez. Vollbrecht*

Dienststempel

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt zum **01.01.2021** die Stelle einer/ eines

Gärtnerin/ Gärtner (m/w/d)

aus.

Die Stelle im Umfang von **35 Wochenstunden** ist nach dem TVöD bewertet und umfasst folgende Schwerpunktaufgaben:

- Arbeiten zur Unterhaltung kommunaler Friedhöfe und Grünflächen
- Vorbereitung, Anlage und Nachbereitung von Grabstellen auch an Samstagen
- Pflege von Grünflächen und Bäumen nach ZTV
- Handhaben, Instandsetzen von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen
- Schließ- und Winterdienst einschl. Winterdienstbereitschaft

Anforderungen an den/die Stelleninhaber/-in:

- Erfolgreiche Ausbildung zum Gärtner (Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau, Friedhofsgärtnerei, Zierpflanzenbau) oder einen gleichwertigen Abschluss
- gesundheitliche und körperliche Eignung für die Vor-/Nachbereitung von Bestattungen und von Baumpflegemaßnahmen (Höhentauglichkeit, Heben von Lasten über 25 kg)
- hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einsatz- und Leistungsbereitschaft, Organisationstalent, selbstständiges Arbeiten, Teamfähigkeit
- sensibler Umgang mit Hinterbliebenen
- gute Pflanzenkenntnisse
- Besitz eines uneingeschränkten Führerscheins der Führerscheinklasse C1E

- Befähigung zum Bedienen von Kettensägen (AS-Baum I – 40-Stunden-Lehrgang) und spezifischer Technik (z. B. Minibagger, Teleskop-/Radlader etc.) wäre wünschenswert
- Erfahrung in der Baumpflege (Fachkundenachweis wäre von Vorteil)
- technische Sachkunde, handwerkliche Kenntnisse

Die Nachweise zu den Befähigungen und Führerscheinen sind als Kopie der Bewerbung beizufügen.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **14.10.2020** bevorzugt per Mail an: **bewerbungen@angermuende.de** (zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format) oder alternativ an:

**Stadt Angermünde
Personal | Markt 24 | 16278 Angermünde**

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Lauzening unter Tel. 03331/260040.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt zum **01.01.2021** eine Stelle als **Gemeindearbeiter/-in (m/w/d) für die Ortsteile**

aus.

Der Einsatz erfolgt vorrangig in den südlich gelegenen Ortsteilen der Stadt Angermünde. Die Bereitschaft zum Einsatz in weiteren Ortsteilen bzw. in der Kernstadt Angermünde wird vorausgesetzt.

Die Stelle im Umfang von **40 h** ist nach dem TVöD bewertet und umfasst folgende

Schwerpunktaufgaben:

- Erledigung von Arbeiten bei der Unterhaltung des Rad- und Wanderwegenetzes der Stadt Angermünde und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Hochbauten, Niederschlagsentwässerungsanlagen, Park- und öffentlichen Grünanlagen, öffentlicher Parkplätze, Spiel-, Bolz- und Sportplätzen sowie Winterdienst
- Wahrnehmung von Aufgaben der Gewährleistung der Verkehrssicherheit städtischer Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen
- Durchführung aller sonstigen anfallenden Arbeiten des Bauhofbereiches
- (materiell-technische Sicherstellung von städtischen Veranstaltungen usw.)

Anforderungen an den/die Stelleinhaber/in:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Handwerksberuf und ausgeprägtes technisches Verständnis
- selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten
- Flexibilität, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und eine positive Einstellung zum Bereitschaftsdienst und zur Arbeitszeitverlagerung
- uneingeschränkte gesundheitliche Eignung

- PC-Kenntnisse
- Besitz des Führerscheins der Klasse CE
- Besitz der Befähigungsnachweise zum Führen einer Motorsäge, eines Freischneiders, eines Radladers, von Baumaschinen und anderen motorisch angetriebener Arbeitsmaschinen und -geräten wie Ladekran und Hubarbeitsbühne sind erwünscht
- Führungszeugnis

Die Nachweise zu den Befähigungen und Führerscheinen sind als Kopie der Bewerbung beizufügen.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **30.09.2020** an die

bevorzugt per Mail an: **bewerbungen@angermuede.de**

(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

oder alternativ an: **Stadt Angermünde**

Personal | Markt 24 | 16278 Angermünde

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Herr Pöschl unter Tel. 03331/ 260082.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuede.de

Mitteilung des Fundbüros der Stadt Angermünde

Im Fundbüro der Stadt Angermünde sind folgende Fundsachen vorhanden. **Die Eigentümer werden gebeten, sich bis zum 23.10.2020 telefonisch im Ordnungsamt, Heinrichstr. 12, unter den Telefon-Nr. 03331/260021 oder 260017 für eine Terminvergabe zur Abholung zu melden. Über diesen Zeitraum hinaus gelten die Regelungen der §§ 973 und 976 BGB.**

Kategorie Fahrrad			
Lfd. Nr.	Fundgegenstand	AZ	Funddatum
1	Trekkingrad	1/1/20	April 2020
2	Mountainbike	6/4/20	April 2020
3	Fahrradanhänger f. Kindertransport	15/5/20	April 2020
4	Herrenfahrrad	26/6/20	Juni 2020
5	Herrenfahrrad	13/7/20	Juli 2020
6	Mountainbike	20/8/20	August 2020
7	Damenfahrrad	25/8/20	August 2020
8	Damenfahrrad	1/9/20/1	August 2020
9	Trekkingrad	1/9/20/2	August 2020
10	Damenfahrrad	1/9/20/3	August 2020
Kategorie Schlüssel			
Lfd. Nr.	Fundgegenstand	AZ	Funddatum
1	Schlüsselbund mit 7 Schlüssel am Band	16/3/2020	März 2020
2	Elektrischer Türöffner an Band mit Aufdruck	20/4/2020	April 2020
3	Schlüsselbund mit 7 Schlüssel an Ringen und Karabiner mit 2 beschriftete Anhänger	23/4/2020	März 2020
4	Schlüsselbund mit 3 Schlüssel	28/5/2/20	Mai 2020
5	Schlüsselbund mit 2 Schlüssel an Schlüsselring mit Anhänger	2/6/20	Mai 2020
6	Schlüsselbund mit 8 Schlüssel an Ringen und Karabiner	4/7/20	Juli 2020
Kategorie Handy			
Lfd. Nr.	Fundgegenstand	AZ	Funddatum
1	Handy in Handytasche	2/7/20	Juli 2020
Kategorie Sonstiges			
Lfd. Nr.	Fundgegenstand	AZ	Funddatum
1	2 Fahrradcomputer	27/2/20	Februar 2020
2	Wander-u.Sportrucksack mit diverser Kleidung	22/6/20	Juni 2020
3	Keybord	17/7/20	Juli 2020

– Amtliche Mitteilungen –

Einfacher Mietspiegel 2020 der Stadt Angermünde

Mit dem einfachen Mietspiegel der Stadt Angermünde steht eine Übersicht über Wohnungsmieten für nicht preisgebundene Wohnungen zur Verfügung. Er gibt die zum Stichtag **29.02.2020** üblicherweise gezahlten Mieten (je m²) für verschiedene Wohnungstypen jeweils vergleichbarer Lage, Art, Größe und Ausstattung wieder. Diese Mieten werden als „ortsübliche Vergleichsmieten“ bezeichnet (§ 558 a BGB).

Der Mietspiegel soll damit zu einem fairen Interessenausgleich über eine angemessene Miethöhe beitragen.

Er gilt für freifinanzierten (nicht mietpreisgebundenen) Wohnraum in Mietobjekten ab 3 Wohneinheiten (WE) in der Stadtlage Angermünde (Lage 1, Lage 2) und bei vergleichbaren Mietobjekten in den Ortsteilen (Lage 3), siehe Übersichtsplan.

Bei den aufgeführten Mietwerten handelt es sich um die monatliche „Nettokaltmiete“ je Quadratmeter Wohnfläche. Das ist die Grundmiete einschließlich Modernisierungumlage ohne Betriebs- und Heizkosten und andere Zuschläge (vgl. § 556 BGB).

Erläuterungen zur Mietspiegeltabelle

Grundlage für die Erfassung ist der Gesamtwohnbestand von 4.795 WE in der Kernstadt (Lage 1, Lage 2) (lt. Gebäude- und Wohnraumzählung Zensus 2011, veröff. 05/2013).

Nicht eingeflossen dabei sind 170 Leerwohnungen, 1.613 WE in Ein- und Zweifamilienhäusern, 242 Wohnungen mit 3 WE, welche auch vom Eigentümer bewohnt werden und 235 mietpreisgebundene Wohnungen (mit Wohnberechtigungsschein). Es verbleiben danach 2.535 Wohnungen.

Für 2.203 Wohnungen davon wurden die Mietdaten erfasst.

Dies entspricht damit 87 % des mietspiegelrelevanten Wohnungsbestandes. Somit lässt sich dieser Mietspiegel zur Ermittlung der ortsüblichen

Vergleichsmiete im Einzelfall verwenden.

Für die Lage 3 wurden 272 WE in den Ortsteilen berücksichtigt.

Die Erstellung des Mietspiegels basiert auf der Tabellenmethode.

Es wurden die mietpreisbildenden Faktoren des Wohnungsmarktes von Angermünde betrachtet. Das sind die Lage, die Baualtersklassen, die Größe und die Ausstattungen der Wohnungen. Aufgenommen wurden Gebäude mit eingebautem Aufzug und ab 2011 komplett sanierte Gebäude.

Verzichtet wurde auf die Ausweisung der energetischen Beschaffenheit. Die Erfassung ergab jedoch, dass 76 % der erfassten Wohnungen einen guten Energiequotienten ausweisen (EVK 75 bis < 160 kWh/(m²*a); EEK C, D und E zusammengefasst).

Dieser Mietspiegel wurde erarbeitet durch:

Stadtverwaltung Angermünde, Fachbereich Bildung, Kultur, Soziales unter Beteiligung der ansässigen Wohnungsunternehmen der Stadt Angermünde, des Mietervereins Prenzlau/ Uckermark e. V. und des Gutachterausschusses des Landkreises Uckermark.

Informationen (keine Rechtsberatung) unter:

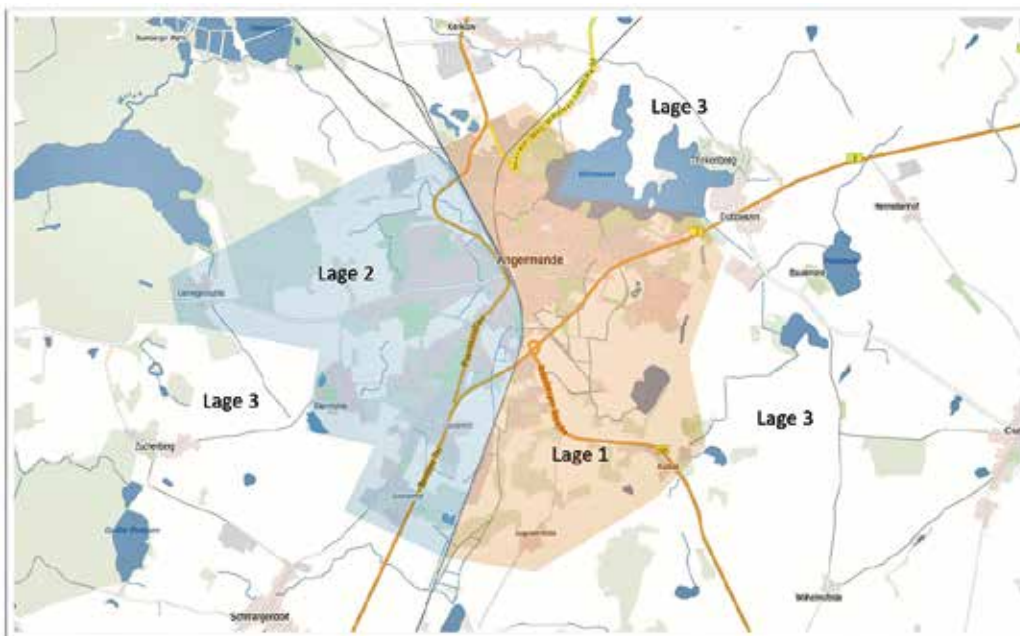
Stadtverwaltung Angermünde, FB BKS, Markt 24, 16278 Angermünde,

03331 260023, a.pecat@angermuende.de

www.angermuende.de/buergerservice/ortsrecht-angermuende/

Der Mietspiegel wurde im Amtsblatt 09/2020 veröffentlicht.

Zur Lage:



– Amtliche Mitteilungen –

Einfacher Mietspiegel 2020 der Stadt Angermünde (mit den Ortsteilen)

MSP 2020 Angermünde

Mittelwerte und Spannen der Nettokaltmiete in EUR je m² der Wohnfläche, ohne Betriebskosten

(Erhebungsstichtag 29.02.2020), Fachbereich Bildung/ Kultur/ Soziales

Baualtersklassen			bis 1918		1919 - 1945		1946 - 1990			1991 - 2010		ab 2011/ oder mit Komplettsanierung		
Ausstattungskategorien:			A	B	A	B	A	B	C	A	B	A	B	B1 mit Aufzug
Lagebereich 1	Wohnfläche unter 40 m ²	Mittelwert Spanne	5,97 € 5,13 - 6,08		4,99 € 4,20 - 5,46		5,60 € 5,35 - 5,84	4,83 € 4,76 - 4,91			6,92 € 6,50 - 7,00	7,89 € 6,38 - 9,02	5,78 € 4,82 - 6,74	
	41 m ² bis 50 m ²	Mittelwert Spanne	4,79 € 4,63 - 4,99		5,07 € 2,30 - 6,04	5,59 € 2,30 - 6,05	5,40 € 5,28 - 5,97		5,31 € 5,14 - 5,97	6,18 € 5,91 - 6,55	5,25 € 4,29 - 6,26	6,19 € 5,90 - 6,85	5,96 € 4,97 - 6,25	
	51 bis 75 m ²	Mittelwert Spanne	5,20 € 4,48 - 5,62	5,86 € 4,70 - 6,20	5,78 € 4,88 - 6,55	5,16 € 4,59 - 5,75	5,46 € 5,19 - 5,66	5,26 € 4,60 - 5,60		6,07 € 5,09 - 9,78	5,97 € 5,10 - 9,49	6,06 € 5,46 - 6,50	5,53 € 5,18 - 6,13	
	76 bis 85 m ²	Mittelwert Spanne	4,87 € 4,52 - 5,16		4,87 € 4,17 - 5,50		5,46 € 5,24 - 7,49	4,95 € 4,70 - 6,21		5,14 € 4,94 - 5,78		5,89 € 5,51 - 6,42	6,11 € 5,07 - 7,05	
	86 bis 95 m ²	Mittelwert Spanne	4,52 € 3,78 - 5,00		4,99 € 4,49 - 5,40	4,28 € 3,57 - 4,34	5,33 € 4,96 - 5,67			5,54 € 4,92 - 6,09		5,54 € 5,00 - 6,00	5,61 € 5,11 - 5,96	
	ab 96 m ²	Mittelwert Spanne	4,36 € 3,77 - 4,88		4,92 € 4,50 - 5,51									

Ausstattungskategorien der Wohnung:

- A** mit Sammelheizung/ mit Bad/ mit WC, mind. 3 Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, bezogen auf Fassade, Dach, Kellerdecke, Innensanierung, Treppenhaus, Erneuerung von Elektro-, Sanitär- oder/ und Heizungsanlage ab 1990
- B** mit Sammelheizung und Bad; mit Balkon/ Loggia/ Terrasse;
Die weiteren Kriterien der Kat. A sind erfüllt.
- C** mit Sammelheizung; Bad/ WC modernisiert;
Die weiteren Kriterien der Kat. A sind jedoch nicht erfüllt.

A1 wie A mit Aufzug

B1 wie B mit Aufzug

Für nicht dargestellte Ausstattungskategorien und Leerfelder lagen keine verwertbaren Mietwerte vor!

ohne	=	ab 20 Mietwerte
*	=	10 - 20 Mietwerte
**	=	5 - 9 Mietwerte

MSP 2020 Angermünde

Baualtersklassen			bis 1918		1919 - 1945		1946 - 1990			1991 - 2010		ab 2011/ oder mit Komplettsanierung		
Ausstattungskategorien:			A	B	A	B	A	B	C	A	B	A	B	B1 mit Aufzug
Lagebereich 2	Wohnfläche unter 40 m ²	Mittelwert Spanne					5,22 € 4,95 - 5,50	3,78 € 3,33 - 4,71			5,43 € 4,72 - 6,46			9,82 € 9,74 - 9,95
	41 m ² bis 50 m ²	Mittelwert Spanne			4,54 € 4,35 - 4,60		5,09 € 4,85 - 5,31	5,75 € 5,20 - 6,15	5,61 € 5,20 - 6,03		5,80 € 5,33 - 6,17			7,20 € 7,00 - 8,08
	51 bis 75 m ²	Mittelwert Spanne	4,89 € 4,72 - 5,10		3,77 € 3,17 - 4,51	6,45 € 6,13 - 6,67	5,44 € 5,20 - 5,64	5,36 € 5,17 - 5,61	6,10 € 5,08 - 6,24	6,10 € 5,28 - 6,81	5,81 € 5,33 - 6,28		5,84 € 5,24 - 6,21	7,56 € 7,00 - 8,41
	76 bis 85 m ²	Mittelwert Spanne	4,93 € 4,83 - 5,06		4,58 € 4,32 - 4,97			4,91 € 4,66 - 5,20						
	ab 86 m ²	Mittelwert Spanne	5,39 € 4,74 - 5,89											
Lagebereich 3 Ortsteile	51 bis 75 m ²	Mittelwert Spanne	3,52 € 3,97 - 4,80				4,30 € 3,90 - 4,63				4,43 € 4,00 - 5,07			7,69 € 7,50 - 7,67
	76 bis 85 m ²	Mittelwert Spanne	4,40 € 4,42 - 5,05											

Ausstattungskategorien der Wohnung:

- A** mit Sammelheizung/ mit Bad/ mit WC, mind. 3 Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, bezogen auf Fassade, Dach, Kellerdecke, Innensanierung, Treppenhaus, Erneuerung von Elektro-, Sanitär- oder/ und Heizungsanlage ab 1990
- B** mit Sammelheizung und Bad; mit Balkon/ Loggia/ Terrasse;
Die weiteren Kriterien der Kat. A sind erfüllt.
- C** mit Sammelheizung; Bad/ WC modernisiert;
Die weiteren Kriterien der Kat. A sind jedoch nicht erfüllt.

A1 wie A mit Lift

B1 wie B mit Lift

Für nicht dargestellte Ausstattungskategorien und Leerfelder lagen keine verwertbaren Mietwerte vor!

ohne	=	ab 20 Mietwerte
*	=	10 - 20 Mietwerte
**	=	5 - 9 Mietwerte

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0